Information und Technik
Nordrhein-Westfalen
Statistisches Landesamt

Erhebung an den Schulen des Gesundheitswesens Nordrhein-Westfalen

Begriffe und Erläuterungen

Stand: 16.11.2026

1. Standortmerkmale

Erläuterung zum Umfang der zu meldenden Schulstandorte

Anders als bei den Erhebungen vor 2026 werden sämtliche Standorte einer Schule einzeln erfasst.

Als **Schulstandort** gilt ein räumlich eindeutig zuordenbarer Unterrichtsort der Schule, an dem entweder

- zum **Stichtag des 15. Oktober** Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden oder
- im Zeitraum vom **16. Oktober des Vorjahres bis einschließlich 15. Oktober des Erhebungsjahres** Unterricht stattgefunden hat.

Dies schließt auch Standorte auslaufender Schulen ein, an denen im Erhebungszeitraum ausschließlich noch Prüfungen durchgeführt wurden.

Unterrichtsorte an unterschiedlichen Anschriften sind grundsätzlich als separate Schulstandorte zu erfassen. Eine Ausnahme gilt, wenn dieselben Schülerinnen und Schüler regelmäßig an mehreren Unterrichtsorten unterrichtet werden (siehe hierzu die Erläuterung zum Nebenstandort).

Ein reiner Verwaltungs- oder Trägersitz ohne Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb ist kein Schulstandort und in dieser Erhebung nicht zu melden.

Handelt es sich um einen neuen Standort, für den noch keine Schulnummer vergeben wurde geben Sie eine Nummer im Zeilenbereich 99990 bis 99999 ein. Das gleiche gilt, wenn die Nummer des Standorts Ihnen unbekannt ist.

Art des Standorts zum Stichtag

Hauptunterrichtsstandort (A-Standort): Der reguläre Standort der gemeldeten Schule, an dem der Unterricht überwiegend bzw. schwerpunktmäßig stattfindet. Mehrere Schulen desselben Trägers oder Schulverbunds können jeweils einen eigenen Hauptunterrichtsstandort haben.

Nebenstandort (B-Standort): Ein zusätzlicher Unterrichtsstandort derselben Schule an einer abweichenden Adresse, der organisatorisch einem Hauptunterrichtsstandort zugeordnet ist und an dem zum Stichtag des 15. Oktober eigenständig zuordenbare Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden. Ein Nebenstandort setzt daher immer einen Hauptunterrichtsstandort derselben Schule voraus. Werden dieselben Schülerinnen und Schüler regelmäßig an mehreren Unterrichtsorten unterrichtet, sind diese Unterrichtsorte gemeinsam dem Hauptunterrichtsstandort zuzuordnen und nicht als eigenständige Nebenstandorte zu erfassen. Aufgrund der organisatorischen Uneigenständigkeit sind für Nebenstandorte keine Angaben zur Kooperations- und Rechtsform erforderlich.

Ergänzung für das Summenformular:

Die Angaben zur Anzahl der Lehrkräfte in den Fragen D und F sind ebenfalls nicht auszufüllen, um Doppelzählungen mit dem zugehörigen Hauptunterrichtsstandort zu vermeiden.

Kooperationsform zum Stichtag

Bitte geben Sie an, ob die Schule mit einem Krankenhaus oder einer ambulanten, teilstationären bzw. vollstationären Pflegeeinrichtung verbunden ist.

Rechtsform zum Stichtag

Falls Ihre Schule selbst keine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts ist, wählen Sie bitte **„Keine eigene Rechtsform“** aus.

2. Lehrkräftemerkmale

Erläuterung zum Umfang der zu meldenden Lehrkräfte

Anzugeben ist die Anzahl der Lehrkräfte, die im Zeitraum vom 16. Oktober des Vorjahres bis einschließlich 15. Oktober des Erhebungsjahres an diesem Standort Unterricht erteilt haben.

Es sind grundsätzlich keine Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter in dieser Erhebung zu melden.

Hat sich der Beschäftigungsumfang einer Lehrkraft innerhalb dieses Zeitraums verändert, ist die Ausprägung anzugeben, die während des Erhebungszeitraums überwiegend zutraf.

Haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte nach Qualifikation und Beschäftigungsumfang (Summenformular)

Sämtliche Lehrkräfte sind **nur einmal** zu zählen.
Bei Lehrkräften mit mehreren beruflichen Qualifikationen ist die höchste abgeschlossene Qualifikation anzugeben.
Als **Vollzeitbeschäftigung** gilt eine Beschäftigung mit der vollen wöchentlichen Regelarbeitszeit. Als **Teilzeitbeschäftigung** gilt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte, aber weniger als der vollen wöchentlichen Regelarbeitszeit.
Als **nebenberufliche Lehrkräfte** gelten Personen, die mit weniger als der Hälfte der wöchentlichen Regelarbeitszeit beschäftigt sind.
Es sind alle Lehrkräfte zu berücksichtigen, die im Erhebungszeitraum Unterricht an dem Standort erteilt haben. Der Umfang der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden ist dabei unerheblich.
Handelt es sich bei dem Standort um einen **unselbstständigen Nebenstandort eines Hauptunterrichtsstandorts** (B-Standort; siehe **„Art des Standorts zum Stichtag"**) und werden dort dieselben Lehrkräfte eingesetzt, ist dieses Frageitem **nicht auszufüllen**.
Dadurch sollen Doppelzählungen mit dem zugehörigen Hauptunterrichtsstandort vermieden werden.

Anzahl der Lehrkräfte (ohne Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter) mit Unterricht im Erhebungsjahr nach Ausbildungsberufen und Beschäftigungsumfang

Hier erfolgt eine **Fallzählung**.

Lehrkräfte sind mehrfach anzugeben, wenn sie im Erhebungszeitraum in mehreren Schultypen unterrichtet haben.

Der Beschäftigungsumfang orientiert sich am Beschäftigungsumfang der Personen an dem Standort insgesamt.

Ausländische Lehrkräfte (Summenformular)

Lehrkräfte mit mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten sind nur einmal und mit einer Staatsangehörigkeit zu erfassen.

Lehrkräfte, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind hier nicht aufzuführen.

Zusatz zum Summenformular:
Handelt es sich bei dem Standort um einen unselbstständigen **Nebenstandort** eines Hauptunterrichtsstandorts (B-Standort; siehe **„Art des Standorts zum Stichtag"**) , so ist dieses Frageitem **nicht auszufüllen**.
Dadurch sollen Doppelzählungen mit dem zugehörigen Hauptunterrichtsstandort vermieden werden.

Staatsangehörigkeit von Lehrkräften (Einzelsatzformular)

Personen mit mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten sind nur einmal zu erfassen. Dabei ist die erste bzw. primäre Staatsangehörigkeit anzugeben.
Für Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, stellt diese die primäre Staatsangehörigkeit dar.

Zuordnung einer Lehrkraft zu einer Schulnummer

War eine Lehrkraft im Erhebungsjahr an mehreren Standorten derselben Schulinstitution tätig, ist die Schulnummer des Standorts anzugeben, an dem sie überwiegend unterrichtet hat.

Eine Doppelzählung von Lehrkräften zwischen den Standorten derselben Schulinstitution ist zu vermeiden, sofern bei einem Frageitem nicht ausdrücklich eine Fallzählung (Mehrfachzählung) vorgesehen ist.

3. Merkmale zu Schülerinnen und Schülern

Erläuterung zum Umfang der zu meldenden Schülerinnen und Schüler

Summenformular:
Sofern kein Erfassungszeitraum angegeben ist, ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zum **Stichtag des 15. Oktober** anzugeben. Dies schließt alle Schülerinnen und Schüler ein, für die ein Ausbildungsverhältnis am Stichtag besteht (auch bei verlängerter Ausbildung z.B. wegen nicht bestandener Abschlussprüfungen) und noch keine bestandene Abschlussprüfung vorliegt.
Ist dagegen ein Erfassungszeitraum angegeben (Frageitem zu den neu belegten Ausbildungsplätzen, den vorzeitigen Abbrüchen sowie den Prüfungsteilnahmen), ist die Summe der Schülerinnen und Schüler für diesen Zeitraum zu erfassen und den jeweils passenden Ausprägungen zuzuordnen.

Einzelsatzformular
Als Einzelsätze sind alle Schülerinnen und Schüler zu erfassen, auf die mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Das Ausbildungsverhältnis besteht am Erhebungsstichtag (15. Oktober des Erhebungsjahres). Dies gilt auch bei einer Verlängerung der Ausbildung aufgrund einer nicht bestandenen Abschlussprüfung.
- Das Ausbildungsverhältnis hat im Erhebungszeitraum (16. Oktober des Vorjahres bis 15. Oktober des Erhebungsjahres) begonnen und die Ausbildung wurde tatsächlich angetreten. Die Person ist auch dann zu erfassen, wenn das Ausbildungsverhältnis am 15. Oktober des Erhebungsjahres bereits nicht mehr besteht.
- Das Ausbildungsverhältnis wurde im Erhebungszeitraum vorzeitig beendet.
  Voraussetzung ist, dass die Ausbildung tatsächlich angetreten wurde. Ausbildungsverträge, die bereits vor Antritt der Ausbildung gelöst wurden, werden ***nicht*** erfasst.
- Im Erhebungszeitraum fand eine Abschluss- oder Wiederholungsprüfung statt.
  Dies gilt auch, wenn der Ausbildungsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestand oder nicht verlängert wurde. Das Ergebnis der Prüfung ist im Merkmal **„Wurde die Abschlussprüfung bestanden?“** bzw. unter **„Grund der Beendigung der Ausbildung“** anzugeben.

Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe des Erhebungsjahres den Ausbildungsberuf, ist die Person für jeden Ausbildungsberuf in einem eigenen Datensatz zu erfassen. Der „**Grund der Beendigung der Ausbildung**“ des vorherigen Ausbildungsberufes ist entsprechend anzugeben.

Ausländische Schülerinnen und Schüler

Als ausländische Schülerinnen und Schüler gelten Personen, die **nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen**. Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind daher nicht als ausländische Schülerinnen und Schüler zu zählen.
Personen mit mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten sind nur einmal zu erfassen. Dabei ist die erste bzw. primäre Staatsangehörigkeit anzugeben

Neu belegte Ausbildungsplätze (nur Summenformular)

Anzugeben ist die Gesamtzahl aller Ausbildungsplätze, die im Zeitraum vom **16. Oktober des Vorjahres bis einschließlich 15. Oktober des Erhebungsjahres** neu belegt wurden.
Dabei werden auch Ausbildungsverhältnisse berücksichtigt, die innerhalb dieses Zeitraums wieder beendet oder abgebrochen wurden. Daher kann die Zahl der neu belegten Ausbildungsplätze höher sein als die Zahl der Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr zum Stichtag des 15.10. des Berichtsjahres.
Ausbildungsverträge, die bereits vor Antritt der Ausbildung gelöst wurden, werden ***nicht*** erfasst.

Ausbildungsjahr

Die **Ausbildungsjahre** sind unabhängig vom Kalenderjahr aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils zwölf Monaten innerhalb der gesetzlich geregelten Ausbildungsdauer. Diese beträgt in der Regel drei Jahre.
Die Schülerinnen und Schüler sind dem Ausbildungsjahr zuzuordnen, das ihrem Ausbildungsstand am Stichtag des 15. Oktober in einer regulären Vollzeitausbildung entspricht. Dies schließt auch Teilzeitschülerinnen und -schüler ein.
Bei einem dreijährigen Ausbildungsgang gehören beispielsweise Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger zum 1. Ausbildungsjahr und Personen, die sich regulär im Abschlussjahr befinden, zum 3. Ausbildungsjahr.

Zusatz für das Einzelsatzformular:
Hat die Schülerin oder der Schüler die Schule im Laufe des Erhebungsjahres verlassen, ist unter **„Ausbildungsjahr“** das Ausbildungsjahr anzugeben, das dem Ausbildungsstand der Person zum Zeitpunkt des Abgangs entsprach. Dies schließt auch Teilzeitschülerinnen und -schüler ein.
Bei Absolventinnen und Absolventen ist entsprechend der Abschlussjahrgang anzugeben (z.B. „3. Ausbildungsjahr“ bei dreijährigen Ausbildungsberufen in Vollzeit).

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der staatlichen Abschlussprüfung (Summenformular)

Hier erfolgt eine **Personenzählung**. Hat eine Person im Erhebungsjahr mehrfach an der staatlichen Abschlussprüfung teilgenommen, ist nur das **zum Stichtag des 15. Oktober zuletzt vorliegende Prüfungsergebnis** zu berücksichtigen. Eine Person darf daher nicht mehrfach gezählt werden.

Prüfung bestanden:
Personen, die im Erhebungsjahr bis zum Stichtag ihre staatliche Abschlussprüfung bestanden haben.

Prüfung nicht bestanden und von der Schule abgegangen:
Personen, die im Erhebungsjahr bis zum Stichtag ihre staatliche Abschlussprüfung nicht bestanden haben und anschließend ohne den angestrebten Abschluss von der Schule abgegangen sind.

Prüfung nicht bestanden und an der Schule verblieben:
Personen, die im Erhebungsjahr bis zum Stichtag ihre staatliche Abschlussprüfung nicht bestanden haben und zum Stichtag des 15. Oktober weiterhin einen laufenden Ausbildungsvertrag besitzen.
Hierzu gehören auch Personen, die auf die Wiederholung ihrer Abschlussprüfung warten und deren Ausbildungsvertrag aus diesem Grund noch besteht oder verlängert wurde. Diese Personen müssen zum Stichtag weiterhin in der Schülerinnen- und Schülersumme in **Frage 6 des Summenformulars** berücksichtigt werden.

Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung im Erhebungsjahr (nur Einzelsatzformular)

Hier ist das zum Stichtag aktuellste Ergebnis der Teilnahme an der staatlichen Abschlussprüfung auszuwählen.

Prüfung bestanden:
Personen, die im Erhebungsjahr bis zum Stichtag ihre staatliche Abschlussprüfung bestanden haben.

Prüfung nicht bestanden und von der Schule abgegangen:
Personen, die im Erhebungsjahr bis zum Stichtag ihre staatliche Abschlussprüfung nicht bestanden haben und anschließend ohne den angestrebten Abschluss von der Schule abgegangen sind.

Prüfung nicht bestanden und an der Schule verblieben:
Personen, die im Erhebungsjahr bis zum Stichtag ihre staatliche Abschlussprüfung nicht bestanden haben und zum Stichtag des 15. Oktober weiterhin einen laufenden Ausbildungsvertrag besitzen.
Hierzu gehören auch Personen, die auf die Wiederholung ihrer Abschlussprüfung warten und deren Ausbildungsvertrag aus diesem Grund noch besteht oder verlängert wurde.

Zuordnung einer Schülerin oder eines Schülers zu einer Schulnummer (Einzelsatzformular)

Wurde eine Schülerin oder ein Schüler im Erhebungsjahr an mehreren Standorten derselben Schulinstitution unterrichtet, ist die Schulnummer des Standorts anzugeben, dem die Person zum Stichtag des 15. Oktober nach dem überwiegenden Unterrichtsumfang zuzuordnen ist.